



Häufig gestellte Fragen

Nachweis der lokalen Sprach- und Gesellschaftskennnisse

Laut Landesregierungsbeschluss ist ab 2023 das Ansuchen von Bürger*innen aus Nicht-EU-Ländern um Landesfamiliengeld, Landesfamiliengeld + und um das Landeskindergeld an den Nachweis von Sprach- und Kulturkenntnisse gebunden.

1. Aus welchem Grund wurde diese Nachweispflicht eingeführt?

Sowohl Männer als auch deren Frauen, die durch den Nachzug nach Italien bzw. Südtirol oft kürzer im Land sind und kaum Kontakt zur Gesellschaft haben, sollen die Möglichkeit haben, eine Landessprache zu lernen und die Geschichte und Kultur des Landes kennen zu lernen. Denn die Kenntnis der lokalen Sprache und Gesellschaftsthemen erleichtert das Zusammenleben und bringt viele Vorteile mit sich.

2. Welche europäischen Länder sind von der Nachweispflicht befreit?

Von der Nachweispflicht befreit sind Bürger*innen, die ihre Staatsangehörigkeit in einem der 27 EU-Mitgliedsstaaten haben, und Bürger*innen aus Norwegen, Island, Liechtenstein (EWR-Raum) und der Schweiz (bilaterales Abkommen mit der EU).

3. Betrifft diese neue Regelung auch Paare, bei denen einer der beiden Partner italienischer Staatsbürger, aus einem EU-Land oder aus Norwegen, Island, Liechtenstein oder der Schweiz ist?

Nein. Wenn die Person, die das Ansuchen stellt, italienischer Staatsbürger, EU-Bürger oder aus Norwegen, Island, Liechtenstein oder der Schweiz ist, muss der/die Partner*in nicht die Sprach- und Kulturkenntnisse belegen.

4. Welche Art von Aufenthaltsgenehmigung befreit mich vom Nachweis meiner Deutsch- oder Italienischkenntnisse?

Die langfristige Aufenthaltsgenehmigung (5 Jahre), die ab dem 1.01.2012 ausgestellt wurde. Denn für die langfristige Aufenthaltsgenehmigung ab 2012 ist ein Sprachnachweis A2 erforderlich.

5. Ich habe einen Deutsch-/Italienischkurs besucht. Genügt das für die Anerkennung meiner Sprachkenntnisse?

Ja, aber der Kurs muss mindestens das Niveau A2 haben und auf dem Zertifikat oder der Teilnahmebestätigung muss die Empfehlung für einen Kurs auf höherem Sprachniveau, mindestens B1, angegeben sein.

6. Wo melde ich mich zur Sprachprüfung an? Wo und wann findet sie statt?

Die mündliche Sprachprüfung in deutscher oder italienischer Sprache mit Niveau A2 wird bei der [Dienststelle für die Zwei- und Dreisprachigkeitsprüfungen](#) in Bozen in Präsenz abgehalten. Anmeldung: koordinierung-integration@provinz.bz.it, Tel. 0471 413390. Auf unserer [Homepage www.provinz.bz.it/zusammenleben](#) erfahren Sie, wie Sie sich zur Sprachprüfung anmelden können und wann die nächste Prüfung stattfindet.



7. Wie lange dauert die Sprachprüfung?

Die Sprachprüfung dauert ca. 10 Minuten pro Person.

8. Muss man zum Zeitpunkt des Ansuchens um das Landeskindergeld, Landesfamiliengeld oder Landesfamiliengeld+ bereits den Sprach- und Gesellschaftskurs abgeschlossen haben?

Nein, zum Zeitpunkt des Ansuchens genügt es auch, dass man sich zu den Kursen eingeschrieben hat. Die Antragstellenden müssen vorweisen können, jährlich 40 Unterrichtsstunden mit einer Mindestanwesenheit von 75% besucht zu haben. Dies gilt so lange, bis das Niveau A2 erreicht ist. Das gleiche gilt für die einsprachige mündliche Prüfung Niveau A2 bei der Dienststelle für die Zwei- und Dreisprachigkeitsprüfungen. Man muss nachweisen können, dass man sich zur Sprachprüfung angemeldet hat und so lange zur Sprachprüfung antritt, bis man sie bestanden hat.

9. Sind die Sprachkurse - Niveaustufe A2 und die Kurse zur lokalen Gesellschaft und Kultur nur für diejenige offen, die um die Zusatzleistungen des Landes ansuchen möchten (das Landesfamiliengeld, das Landesfamiliengeld +, das Landeskindergeld)?

Die kostenlosen Gesellschaftskurse sind für alle interessierte Bürger*innen offen. Die kostenlosen Sprachkurse sind nur für Nicht-EU-Bürger*innen ab einem Alter von 16 Jahren zugänglich.

10. Wo findet der Gesellschaftskurs statt?

Die Gesellschaftskurse werden bei Bedarf in allen Gemeinden Südtirols abgehalten. Die Kursanbieter CLS Consorzio Laboratori Studenti, KVW Bildung und Urania Meran (Kontakt Daten siehe Infoblatt auf der [Homepage](#)) können Ihnen sagen, wann und wo ein Kurs in Ihrer Nähe geplant ist oder kann bei Bedarf in Ihrer Gemeinde einen Kurs organisieren. Es müssen sich aber mindestens 5 Personen zum Kurs anmelden.

11. Was kann man tun, wenn man keine Möglichkeit hat, den Gesellschaftskurs, den Sprachkurs oder die Sprachprüfung zu besuchen?

Wer aus triftigen Gründen den Gesellschaftskurs, den Sprachkurs oder die Sprachprüfung nicht besuchen bzw. ablegen kann, kann ein Ansuchen mit der Begründung an die Antidiskriminierungsstelle der Autonomen Provinz Bozen senden.

Antidiskriminierungsstelle: info@antidiskriminierungsstelle.bz.it, Tel. 0471 946020, Cavour Str. 23/c, 39100 Bozen.

Weitere Informationen:

Koordinierungsstelle für Integration
koordinierung-integration@provinz.bz.it
www.provinz.bz.it/zusammenleben
Tel. 0471 413390